Prof. Dr. Friederike Wapler

Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht

Hausarbeit zur Großen Übung

SoSe23 bzw. WiSe23/24

Teil 1

Die kreisfreie Stadt Mainz möchte aktiv werden, um die in der Stadt anfallende Müllmenge zu reduzieren. Dazu hat sie am 10.6.2023 eine Satzung beschlossen, wonach Becher und sonstiges Einweggeschirr mit Plastikanteil für Lebensmittel zum Verzehr an Ort und Stelle sowie für Lebensmittel zum Mitnehmen mit Kunststoffanteil mit einer Steuer belegt werden. Steuerpflichtig sind die Endverkäufer der Speisen und Getränke.

Die Steuer beträgt 50ct bei Geschirrteilen mit einem Gewicht über 5g und 20ct bei Geschirrteilen mit einem Gewicht unter 5g.

Durch die Regelung möchte die Stadt eine Kompensation für hohe Ausgaben für die Abfallentsorgung schaffen, einen Beitrag zum Umweltschutz leisten sowie eine Verschönerung des Stadtbildes durch weniger herumliegenden Müll erreichen.

Die Betreiberin eines Schnellrestaurants in der Mainzer Innenstadt (S) kündigt an, sich gegen die Satzung wehren zu wollen. Sie verwende Einweggeschirr für Speisen und Getränke, die abgeholt oder durch Lieferdienste gebracht werden. Ihre Produkte würden nicht nur in Mainz verzehrt, sondern – nicht häufig, aber doch immer mal wieder – auch über die Stadtgrenzen hinaus ausgeliefert, vor allem nach Mainz-Kastel, das zu Wiesbaden gehört. Wo die Kunden die abgeholten Speisen verzehrten, wisse man im Übrigen auch nicht. Die Stadt Mainz dürfe die Steuer darum gar nicht erheben. Außerdem habe der Bundesgesetzgeber mit dem Verpackungsgesetz und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz bereits eine abschließende Regelung getroffen, um Müllmengen zu reduzieren. Auch deswegen habe die Stadt Mainz hier nicht tätig werden dürfen.

Frage 1: Hat die Stadt Mainz die Zuständigkeit dafür, die Verpackungssteuer per Satzung zu regeln? Erstellen Sie ein Rechtsgutachten.

Frage 2: Kann die S gegen die Satzung gerichtlich vorgehen? Gehen Sie ausschließlich darauf ein, welches Verfahren statthaft wäre und welches Gericht zuständig wäre.

Dienstgebäude: Haus Recht und Wirtschaft I, 3. Stock 03-234
Paketanschrift: Jakob-Welder-Weg 9, 55128 Mainz
Internet: http://www.jura.uni-mainz.de/wapler/

Teil 2

Unterdessen beschließt eine örtliche Gruppe, die sich durch wechselnde Aktionen für Umweltschutz einsetzt, Aufmerksamkeit auf das Thema zu lenken.

Dafür möchten sie für drei Tage vom 1.-3.7.2023 einen 2 m großen Abfalleimer aus Draht nebst einer Leiter auf dem Gutenbergplatz aufstellen. Der Gutenbergplatz ist ein zentral gelegener Platz in der Mainzer Innenstadt. Neben einer Straße, die für den privaten Autoverkehr gesperrt ist (es fahren Busse, Taxis, Lieferverkehr), gibt es auf beiden Seiten eine Fläche, auf der teilweise Restaurants und Cafés gelegen sind.

Der Abfalleimer soll in dem Zeitraum sukzessive mit Einweggeschirr und -bechern befüllt werden, um das Ausmaß an anfallendem Müll anschaulich zu machen. Dazu möchten die Mitglieder der Gruppe im Stadtgebiet Mainz entsprechenden Müll sammeln. Zudem sollen Passantinnen und Passanten angesprochen werden, die entsprechende Behältnisse bei sich tragen, diese in den großen Abfalleimer zu werfen. Zusätzlich wird auf einer Infotafel darauf hingewiesen, dass allein durch Einwegbecher und Deckel im Jahr circa 55.000 Tonnen Abfall pro Jahr in Deutschland anfallen.

Die Aktion soll rund um die Uhr von mindestens sieben Mitgliedern der Gruppe betreut werden. Die M als langjähriges Mitglied der Gruppe zeigt die Aktion am 15.6.2023 als Versammlung bei der Stadtverwaltung an. Am 25.6.2023 findet ein Gespräch mit M bei der Stadtverwaltung über den Ablauf der Veranstaltung statt, bei dem die Behörde keine Bedenken gegen die Versammlung äußert.

Am 29.6.2023 erhält M dann ein Schreiben von der Stadtverwaltung mit der Auflage, dass nur ein Eimer mit einer Höhe von max. 1 m aufgestellt werden darf, damit er ohne Leiter befüllt werden kann. Ansonsten drohe eine Gefährdung der Personen, die den Eimer befüllen, sowie auch unbeteiligter Passanten. Schließlich dürfe die Veranstaltung erst zwei Wochen später, also vom 14.-17.7.2023 stattfinden. Für den 1.7.2023 gebe es – dies ist korrekt – seit dem 28.6.2023 eine Sturmwarnung der Windstärke 7. Große, unverankerte Gegenstände dürften an diesem Tag nicht auf einen öffentlichen Platz gestellt werden, da die Verletzung von Personen drohe. Zusätzlich wird die sofortige Vollziehbarkeit der Auflagen angeordnet. Diese wird auf die gleiche (schriftliche) Begründung wie die Auflagen selbst gestützt.

M ruft sofort bei der Stadtverwaltung an und bittet darum, den Verwaltungsakt „rückgängig zu machen". Am Telefon wird ihr jedoch mitgeteilt, dass alles so seine Ordnung habe und man den Bescheid nicht ändern werde.

Frage 3: M möchte die Auflagen nicht hinnehmen. Sie möchte mit ihrer Gruppe die Aktion mit dem großen Eimer am Gutenbergplatz vom 1.-3.7.2023 durchführen. Was kann sie tun, um rechtzeitig Rechtschutz zu erlangen? Wie sind die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels zu bewerten? Erstellen Sie ein Rechtsgutachten.

<u>Inhaltliche Bearbeitungshinweise</u>

Zeitpunkt der Bearbeitung ist der 30.6.2023.

Unterstellen Sie die Verfassungsgemäßheit des § 15 Abs. 1 VersG.

Formale Bearbeitungshinweise

Die Bearbeitung darf höchstens 70.000 Zeichen umfassen (einschließlich Leerzeichen und Fußnoten, aber ohne Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis). Bitte lassen Sie an einem Seitenrand einen Korrekturrand von 7 cm.

Bitte verwenden Sie ein Deckblatt, auf dem Sie Ihren Namen, Ihre Matrikelnummer und Ihre studentische E-Mail-Adresse angeben. Geben Sie außerdem an, für welches Semester die Hausarbeit gewertet werden soll (SoSe2023 oder WiSe2023/24).

Die Hausarbeit ist bis spätestens am 23. Oktober 2023 abzugeben: Laden Sie hierzu Ihre Hausarbeit (Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Gutachten) als ein zusammenhängendes Word-Dokument unter folgendem Link hoch: https://seafile.rlp.net/u/d/f31fb6f848fd475ebabc/

Bitte benennen Sie die Datei „Matrikelnummer, Name, Vorname“ und fügen Sie außerdem „SoSe“ oder „WiSe“ an, je nachdem, für welches Semester die Hausarbeit gewertet werden soll.

Geben Sie **zusätzlich** ein gedrucktes Exemplar (gerne als lose Blätter in einem beschrifteten Briefumschlag) im Sekretariat des LS Wapler (Raum 03-231) oder beim Pedell ab.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich für die Große Übung auch bei JOGU-StINe anmelden müssen.